

Statuten

**Gemeindeverband für
Abfallverwertung Luzern Landschaft
(Gall)**

gültig ab 1. Januar 2019

(ersetzt die Statuten vom 3. Mai 2007)

Inhaltsverzeichnis

I. Verband	4
Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Geltungsbereich der Statuten	4
Art. 4 Erlass eines Abfallreglements	4
II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden	5
Art. 5 Wahl und Controlling der Delegierten	5
Art. 6 Ablieferungspflicht und Abnahmeanspruch	5
Art. 7 Sanierungsbeiträge für die Nachsorge	5
Art. 8 Austritt aus dem Gemeindeverband	6
Art. 9 Haftung	6
III. Organisation	6
Art. 10 Organe	6
A. Delegiertenversammlung	7
a. Zusammensetzung und Aufgaben	7
Art. 11 Zusammensetzung, Stimmrecht	7
Art. 12 Amtsdauer	7
Art. 13 Funktion der Delegiertenversammlung	7
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung	7
b. Verfahren	8
Art. 15 Einberufung	8
Art. 16 Durchführung	8
B. Vorstand	9
Art. 17 Zusammensetzung und Organisation des Vorstands	9
Art. 18 Amtsdauer	9
Art. 19 Funktion des Vorstands	9
Art. 20 Betriebliches Controlling	10
Art. 21 Sach- und Finanzentscheide des Vorstands	10
C. Geschäftsleitung	10
Art. 22 Aufgaben der Geschäftsleitung	10
Art. 23 Kompetenzen der Geschäftsleitung	11
Art. 24 Berichterstattung der Geschäftsleitung	11
D. Controlling-Kommission	11
Art. 25 Wahlvoraussetzungen / Amtsdauer	11
Art. 26 Aufgaben	11
E. Revisionsstelle	12
Art. 27 Wahlvoraussetzungen	12
Art. 28 Aufgaben	12
IV. Finanzierung, Finanzhaushalt	12
Art. 29 Verursachungsgerechte Finanzierung durch Gebühren	12
Art. 30 Grundsätze	12
Art. 31 Verwendung von Überschüssen	13
Art. 32 Kreditarten	13
Art. 33 Verfahren bei der Genehmigung der Jahresrechnung	13
V. Weitere Bestimmungen	14
Art. 34 Auflösung des Gemeindeverbands	14
Art. 35 Kantonale Aufsicht	14
Art. 36 Rechtsschutz	14

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 37 Aufhebung der bisherigen Statuten	15
Art. 38 In-Kraft-Treten	15

Für die bessere Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form von Personen gewählt. Dabei sind auch die weiblichen Personen miteinbezogen.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes für Abfallverwertung Luzern-Landschaft,

beschliesst:

I. Verband

Art. 1

Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden

¹ Der Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (nachfolgend Gemeindeverband genannt) ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 48 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes. Sie hat ihren Sitz im Kanton Luzern am Wohnort des Präsidenten.

² Der Gemeindeverband besteht aus den im Anhang I genannten Verbandsgemeinden. Der Vorstand führt die Bestandesänderungen nach.

Art. 2

Zweck

¹ Der Gemeindeverband organisiert:

- a. die Sammlung und den Transport sowie die Behandlung oder Entsorgung des im Abfallreglement definierten Abfalls im Sammelgebiet;
- b. die verursachungsgerechte Finanzierung der Abfallentsorgung;
- c. die fachgerechte Nachsorge für die Deponie Möhrenhof, Ufhusen.

² Der Gemeindeverband kann die einzelnen Aufgaben selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Er kann Entsorgungsanlagen bauen oder sich an solchen beteiligen.

³ Der Gemeindeverband kann weitere Aufgaben übernehmen, die im Zusammenhang mit dem Verbandszweck stehen. Insbesondere kann er im Auftrag von Verbandsgemeinden Sammlungen des im Abfallreglement definierten Separatabfalls durchführen (Separatsammlungen).

Art. 3

Geltungsbereich der Statuten

¹ Die Statuten gelten für den Gemeindeverband und für die Verbandsgemeinden.

² Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbands gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.

³ Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG; SRL Nr. 150) und des Stimmrechtsgesetzes (SRL Nr. 10) gehen diesen Statuten vor.

Art. 4

Erlass eines Abfallreglements

¹ Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband (Abfallreglement).

² Das Abfallreglement umschreibt insbesondere:

- a. den zu übernehmenden Abfall gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a;
- b. das Sammelgebiet;

- c. die Art und die Höhe der Entsorgungsgebühren (Sack- und Sperrgutgebühr, Gewichtsgelbst);
- d. die Organisation und die Grundsätze für die Sammlung des Abfalls.

II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 5

Wahl und Controlling der Delegierten

Das zuständige Organ der Verbandsgemeinde:

- a. wählt die delegierte Person;
- b. gibt ihr die wichtigsten Ziele der Gemeinde vor, die sie im Gemeindeverband zu verfolgen hat;
- c. wird durch die delegierte Person über die Tätigkeiten und Planungen des Gemeindeverbands periodisch informiert;
- d. erteilt der delegierten Person vor wichtigen Beschlüssen im Sinne von Art. 14 Ziff. 6 Instruktionen für die Abstimmung.

Art. 6

Ablieferungspflicht und Abnahmeanspruch

¹ Die Verbandsgemeinden sorgen dafür, dass ihre Bevölkerung dem Gemeindeverband den Abfall gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a abgeliefert.

² Die Verbandsgemeinden haben einen Anspruch, dass der Gemeindeverband den Abfall gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a sammelt, transportiert und behandelt oder entsorgt.

Art. 7

Sanierungsbeiträge für die Nachsorge

¹ Die Nachsorge für die Deponie Möhrenhof, Ufhusen, wird durch den Spezialfonds "Nachsorge" finanziert.

² Reichen diese Rückstellungen nicht aus, kann die Delegiertenversammlung zur Deckung der Kosten der Nachsorge Sanierungsbeiträge der Verbandsgemeinden beschliessen.

³ Die Kostenverteilung erfolgt aufgrund der Tabelle im Anhang II (Basis: Abfallmenge, die die Verbandsgemeinden zwischen 1. Juli 1978 und 31. Dezember 1992 in die Deponie Möhrenhof geliefert haben).

⁴ Die auf den 1. Januar 1992 ausgetretenen Berner Gemeinden haben für die Nachsorge des alten Deponieteils Beiträge gemäss den separaten Austrittsverträgen zu bezahlen. Diese Beiträge kommen vorab in Abzug und gelten nicht als ungedeckte Kosten der Nachsorge.

Art. 8 Austritt aus dem Gemeindeverband

¹ Die Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Gemeindeverband austreten.

² Die Verbandsgemeinde hat ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden und bis zum Austritt entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Sie ist auch nach dem Austritt zur Leistung von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 7 verpflichtet. Der Austritt wird nur wirksam, wenn die Verbandsgemeinde diese Verpflichtung in der Austrittserklärung schriftlich anerkennt.

³ Die ausgetretene Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Art. 9 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.

² Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung gemäss der letzten Volkszählung.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Der Gemeindeverband hat folgende Organe:

- a. Delegiertenversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Geschäftsleitung;
- d. Controlling-Kommission;
- e. Revisionsstelle.

A. Delegiertenversammlung

a. Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 11

Zusammensetzung, Stimmrecht

¹ Die Delegierten der Verbandsgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.

² Jede Verbandsgemeinde entsendet eine delegierte Person (Delegierter).

³ Das Stimmrecht richtet sich nach der Wohnbevölkerung der delegierenden Gemeinde gemäss der letzten Volkszählung. Der Delegierte hat folgende Stimmen:

- a. für je 1'000 Einwohner: eine Stimme;
- b. für eine 1'000 übersteigende Restzahl über 500: eine Stimme;
- c. jedoch in jedem Fall mindestens eine Stimme.

Der Vorstand legt die Stimmkraft aller Delegierten vor

Ablauf der Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung nach Art. 12 für die nächste Amtsdauer fest.

Art. 12

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre. Mehrere Amtsdauern sind möglich. Die Verbandsgemeinde kann während einer Amtsdauer den Delegierten auswechseln.

² Die Amtsdauer beginnt für jeden Delegierten mit dem Legislaturstart der Gemeinderäte.

Art. 13

Funktion der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste Organ des Gemeindeverbands.

² Sie übt die politische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Vorstands aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Steuerung folgende Befugnisse, Aufgaben und Kompetenzen:

1. Befugnis:

- a. zur Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan, vom Jahresprogramm und von allfälligen weiteren Planungsberichten;
- b. zur Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Vorstands;
- c. zur Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle;
- d. zur Erteilung verbindlicher Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a an den Vorstand.

2. Wahlen:

- a. Wahl des Präsidium und der weiteren Mitglieder des Vorstands;
- b. Wahl der Controlling-Kommission;
- c. Wahl der Revisionsstelle;
- d. Wahl der Stimmenzählenden und des Protokollführers; dieser muss keine delegierte Person sein.

3. Rechtsetzung:
 - a. Beschluss und Änderung der Statuten;
 - b. Beschluss und Änderung des Abfallreglements und dessen Anhang (Art und Höhe der Entsorgungsgebühren);
 - c. Beschluss und Änderung von weiteren Reglementen und rechtsetzenden Verträgen, die für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung unmittelbar Rechte und Pflichten schaffen, sofern diese Befugnis nicht in einem Reglement dem Vorstand übertragen wird.
4. Finanzgeschäfte:
 - a. Beschluss über das Budget;
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c. Genehmigung der Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
 - d. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
5. Weitere Sachgeschäfte:
 - a. Beschluss über die Sanierungsbeiträge für die Nachsorge gemäss Art. 7.
6. Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 GG (Art. 16 lit. h):
 - a. Sonderkredite über CHF 2'000'000.00;
 - b. Änderungen des Verbandswecks;
 - c. Auflösung des Gemeindeverbands.

b. Verfahren

Art. 15 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt:

- a. Ordentliche Delegiertenversammlung im Herbst;
- b. Urnenverfahren zur Genehmigung der Jahresrechnung nach den Vorschriften von Art. 33;
- c. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Vorstands.
Ein Zehntel der Delegierten kann die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.

² Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung (Abs. 1 lit. a, c) ein und trifft bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste im Luzerner Kantonsblatt;
- b. Zustellung der Unterlagen an die Verbandsgemeinden;
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle.

Art. 16 Durchführung

Die Delegiertenversammlung (Art. 15 Abs. 1 lit. a, c) wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- b. Das Präsidium des Vorstands und bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium, führen die Versammlung.
- c. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht. Hingegen sind die Mitglieder der Controlling-Kommission, welche gleichzeitig Delegierte sind, stimmberechtigt.
- d. Die Stellvertretung eines Delegierten ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.

- e. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend oder vertreten ist.
- f. Die Anträge der Delegierten sind dem Präsidium des Vorstands spätestens 40 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
- g. Die Wahl oder die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Das Präsidium ordnet eine schriftliche Wahl oder Abstimmung an, wenn ein Fünftel der Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- h. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativem Mehr, also mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen aller anwesenden und vertretenen Verbandsgemeinden. Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 14 Ziff. 6 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen aller anwesenden und vertretenen Verbandsgemeinden.
- i. Das Sitzungsprotokoll wird vom Präsidium und von der Protokollführung unterzeichnet, den Delegierten zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.

B. Vorstand

Art. 17

Zusammensetzung und Organisation des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder dürfen nicht Delegierte sein.

² Der Vorstand verfolgt das Kollegialitätsprinzip und entscheidet seine Geschäfte mit dem einfachen Mehr.

³ Das Präsidium ist das ausführende Organ des Vorstands und ist in diesem Rahmen befugt, der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen (Linienkompetenz). Der Vorstand kann dem Präsidium im Pflichtenheft weitere Aufgaben übertragen.

⁴ Das einzelne Mitglied hat weder Linien- noch Einzel-Entscheidungskompetenz.

⁵ Im Übrigen organisiert und konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl durch die Delegiertenversammlung. Bei einer Ersatzwahl tritt der Neugewählte in die Amtsdauer des austretenden Mitglieds ein.

Art. 19

Funktion des Vorstands

¹ Der Vorstand ist unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Gemeindeverband.

² Der Vorstand bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht der Delegiertenversammlung eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Vorstand übt die strategische Führung über den Betrieb des Gemeindeverbands aus. Er setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um und führt das betriebliche Controlling nach den Vorschriften von Art. 20 durch.

Art. 20 Betriebliches Controlling

Der Vorstand wählt, führt und überwacht die Geschäftsleitung, der die operative Führung des Betriebs obliegt. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Erlass der wichtigsten Bestimmungen für die nähere Organisation und die Führung des Gemeindeverbands.
- b. Erlass des betrieblichen Leistungsauftrags der Geschäftsleitung. Dieser enthält:
 - die betrieblich wichtigen Ziele;
 - das Budget gemäss Art. 30 Abs. 2.Im betrieblichen Leistungsauftrag können Leistungen und Teilleistungen definiert sowie die Ziele mit Indikatoren und Standards näher umschrieben werden.
- c. Kontrolle der Einhaltung der im Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele:
 - Entgegennahme der Berichterstattung der Geschäftsleitung (Art. 24);
 - allenfalls selbständige Informationsbeschaffung.
- d. Steuerung bei Abweichungen von den sachlichen und finanziellen Zielen:
 - Beurteilung der von der Geschäftsleitung eingeleiteten Korrekturmassnahmen;
 - Beschluss von Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Vorstands.

Art. 21 Sach- und Finanzentscheide des Vorstands

¹ Der Vorstand trifft folgende Sachentscheide, soweit er diese Kompetenzen nicht im Pflichtenheft der Geschäftsleitung übertrage hat:

- a. Wahl der Geschäftsleitung;
- b. Abschluss, Anpassung und Kündigung von Verträgen in seiner Finanzkompetenz;
- c. Erlass von hoheitlichen Entscheiden gemäss § 4 des Gesetzes über die Verwaltungspflege;
- d. Erlass von Leitfäden im Rahmen der Ermächtigung in einem Reglement;
- e. Entscheide, die ihm in Reglementen zugewiesen werden.

² Der Vorstand entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte, soweit er diese Kompetenzen nicht im Pflichtenheft der Geschäftsleitung übertragen hat:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Budget-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben;
- d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierter Ausgaben, für die der Vorstand nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 32 einholen muss;
- e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

C. Geschäftsleitung

Art. 22 Aufgaben der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Sie wird durch einen unbefristeten, kündbaren Arbeitsvertrag angestellt oder im Auftragsverhältnis beauftragt.

² Der Geschäftsleitung obliegt die operative Betriebsführung. Sie erfüllt zusammen mit ihrem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag und arbeitet mit dem Vorstand im Rahmen des betrieblichen Controlling (Art. 20, Art. 24) zusammen. Sie trägt im Rahmen ihrer Kompetenzen, ihres Pflichtenhefts und der weiteren Vorgaben des Vorstands die volle fachliche und finanzielle Verantwortung.

Art. 23 Kompetenzen der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung hat alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Die Geschäftsleitung entscheidet zudem über alle Geschäfte, die ihr der Vorstand im Pflichtenheft übertrage hat, wie beispielsweise über zugewiesene Finanzgeschäfte (Art. 21 Abs. 2).

³ Die Geschäftsleitung entscheidet mittels Erlass eines erstinstanzlichen Entscheides soweit ihr der Vorstand diese Kompetenz in einem Pflichtenheft oder Reglement übertragen hat.

Art. 24 Berichterstattung der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung bespricht mit dem Präsidium regelmässig den aktuellen Stand, allfällige Abweichungen von den Planungswerten und besondere Probleme.

² Die Geschäftsleitung erstattet dem Vorstand anlässlich der Vorstandssitzungen Bericht über den aktuellen Stand der laufenden Geschäfte.

D. Controlling-Kommission

Art. 25 Wahlvoraussetzungen / Amtsdauer

¹ Die Controlling-Kommission setzt sich aus drei Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zusammen. Ein Mitglied der Controlling-Kommission kann gleichzeitig Delegierter sein. Die Mitglieder der Controlling-Kommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Bei einer Ersatzwahl tritt der Neugewählte in die Amtsdauer des austretenden Mitglieds ein.

Art. 26 Aufgaben

¹ Die Controlling-Kommission fungiert als strategisches Controlling-Organ.

² Die Controlling-Kommission berät Geschäfte vor, die der Delegiertenversammlung unterbreitet werden, insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan;
- b. den Budgetentwurf;
- c. Finanzgeschäfte;
- d. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

³ Die Controlling-Kommission erstattet zu Händen der Delegiertenversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

E. Revisionsstelle

Art. 27

Wahlvoraussetzungen

¹ Die Revisionsstelle ist eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen nach dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) vom 16. Dezember 2005 erfüllt.

² Die Leitung der Revisionsstelle und die mit der Revision des Gemeindeverbands befassten Personen dürfen im Gemeindeverband keine weitere Funktion ausüben und mit diesem neben dem Revisionsmandat keine geschäftlichen Beziehungen pflegen.

³ Die Revisionsstelle ist jährlich zu wählen.

Art. 28

Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die ihr zugrunde liegenden separaten Rechnungen sowie die Verwendung und Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und dem Vorstand Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Die Revisionsstelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in die Akten des Gemeindeverbandes nehmen und die Organe des Gemeindeverbandes sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu geben.

IV. Finanzierung, Finanzhaushalt

Art. 29

Verursachungsgerechte Finanzierung durch Gebühren

¹ Die Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäss Art. 2, einschliesslich die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit, die Administration, eine angemessene Verzinsung und die Abschreibung des Anlagekapitals (§ 30 Abs. 2 EG USG) werden durch die Entsorgungsgebühren gedeckt.

² Die Verbandsgemeinden bezahlen keine Gemeindebeiträge. Art. 7 bleibt vorbehalten.

Art. 30

Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbands, insbesondere das Budget und die Jahresrechnung, richtet sich unter Vorbehalt der eidgenössischen Gesetzgebung und den vorliegenden Statuten nach dem Gemeindegesetz (GG; SRL 150).

² Die Rechnungslegung des Gemeindeverbands wird in Anlehnung an das Gesetz über die Korporationen (SRL Nr. 170) nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM1) geführt.

³ Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL 160, FHGG) und die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL 161, FHGV) kommen nicht zur Anwendung.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31 Verwendung von Überschüssen

¹ Aufwandüberschüsse sind dem Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie im Eigenkapital als Minusposition zu passivieren.

² Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung der Minusposition im Eigenkapital zu verwenden. Ist keine solche vorhanden, ist Eigenkapital zu bilden.

³ Die Delegiertenversammlung kann eine andere Verwendung von Ertragsüberschüssen beschliessen. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Art. 32 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Budgetkredite:

Mittels Budgetkrediten werden die verfügbaren finanziellen Mittel bewilligt. Sie entsprechen den beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Budgets.

b. Nachtragskredite:

Reichen die geplanten Mittel gemäss Budgetkrediten nicht aus oder wurden sie im Budget noch gar nicht eingerechnet, können Nachtragskredite beantragt werden. Ein Nachtragskredit ist rechtzeitig, das heisst vor der Tätigkeit zusätzlicher Ausgaben, zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung CHF 100'000.00 im Einzelfall, höchstens CHF 300'000.00 in einem Rechnungsjahr, nicht übersteigt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite können ausserhalb des Budgets und der Nachtragskredite für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einem bestimmten Betrag erteilt werden. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- CHF 500'000.00 übersteigen, oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d. Zusatzkredite:

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines bestimmten Vorhabens, dass der bewilligte Sonderkredit nicht ausreicht, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10 % der bewilligten Kreditsumme oder einen Betrag von CHF 250'000.00 übersteigt.

Art. 33 Verfahren bei der Genehmigung der Jahresrechnung

¹ Über die Genehmigung der Jahresrechnung wird im Urnenverfahren gemäss Stimmrechtsgesetz nach folgenden Regeln abgestimmt:

a. Der Vorstand setzt den Endtermin (Datum und Uhrzeit) für die schriftliche Abstimmung fest und teilt ihn den Delegierten mit.

b. Der Vorstand stellt den Delegierten die Jahresrechnung, den Bericht und die Empfehlungen der Revisionsstelle sowie die weiteren Abstimmungsunterlagen (Stimmkarte, Stimmausweis, Stimmcouvert, Rücksendecouvert) bis spätestens Mitte April zu.

c. Die Delegierten stimmen nach den Vorschriften von § 63 des Stimmrechtsgesetzes schriftlich ab. Das Rücksendecouvert muss spätestens an dem vom Vorstand festgesetzten Endtermin beim Gemeindeverband eintreffen.

d. Das Präsidium des Vorstands und die Stimmzählenden, die an der letzten Delegiertenversammlung gewählt wurden (Art. 14 Ziff. 2 lit. d), bilden das Urnenbüro. Sie erwahren das Abstimmungsergebnis.

² Die Jahresrechnung wird mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen genehmigt (relatives Mehr).

³ Wird die Jahresrechnung nicht genehmigt, verfährt der Vorstand analog nach § 42 FHGG und beruft eine a. o. Delegiertenversammlung (Art. 15 Abs. 1 lit. c) ein.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 34

Auflösung des Gemeindeverbands

¹ Der Gemeindeverband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung, der zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Art. 14 Ziff. 6 lit. c), jederzeit aufgelöst werden.

² Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff. OR.

³ Der Vorstand führt die Liquidation durch, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen wird.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung gemäss der letzten Volkszählung verteilt.

⁵ Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 9.

Art. 35

Kantonale Aufsicht

¹ Der Gemeindeverband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff. Gemeindegesetz.

² Die Geschäftsleitung dokumentiert die Finanzaufsicht Gemeinden und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend vom Vorstand wahrgenommen werden müssen.

Art. 36

Rechtsschutz

¹ Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Kantonsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 b VRG).

² Gegen hoheitliche Entscheide der Geschäftsleitung ist eine Einsprache beim Vorstand zulässig. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

³ Gegen Entscheide des Vorstands über Entschädigungen und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 48 Abs. 1 EG USG).

⁴ Bei allen anderen hoheitlichen Entscheiden des Vorstands, insbesondere auch bei Einspracheentscheiden nach Abs. 2, richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (§ 48 Abs. 2 EG USG)

⁵ Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder des Vorstands durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

⁶ Streitigkeiten aus nicht-hoheitlichen Entscheiden des Gemeindeverbands (z.B. Verträge mit Dritten) richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Aufhebung der bisherigen Statuten

Die bisherigen Statuten vom 3. Mai 2007 werden aufgehoben.

Art. 38

In-Kraft-Treten

¹ Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 19. November 2018 genehmigt und treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Diese Statutenänderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie ist zu veröffentlichen.

Oberkirch, den 19. November 2018

Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall)

Der Präsident:

Ernst Roth

Der Geschäftsleiter:

Bernhard Indergand

Liste der Verbandsgemeinden

Aesch	Hämikon	Roggliswil
Alberswil	Hergiswil	Römerswil
Altbüron	Hildisrieden	Ruswil
Altishofen	Hitzkirch	Schenkon
Altwis	Hochdorf	Schlierbach
Ballwil	Hohenrain	Schongau
Beromünster	Knutwil	Schötz
Büron	Luthern	Sempach
Buttisholz	Mauensee	Sulz
Dagmersellen	Menznaun	Sursee
Ebersecken	Mosen	Triengen
Egolzwil	Müswangen	Ufhusen
Eich	Nebikon	Wauwil
Ermensee	Neudorf	Werthenstein
Eschenbach	Neuenkirch	Willisau
Ettiswil	Nottwil	Winikon
Fischbach	Oberkirch	Wolhusen
Gelfingen	Ohmstal	Zell
Gettnau	Pfaffnau	
Geuensee	Pfeffikon	
Grossdietwil	Rain	
Grosswangen	Retschwil	
Gunzwil	Rickenbach	

Anlieferungen kommunaler Abfall auf die Deponie Möhrenhof Ufhusen (01.07.1978 - 31.12.1992)

	1978/ 1979	1979/ 1980	1980/ 1981	1981/ 1982	1982/ 1983	1983/ 1984	1984/ 1985	1985/ 1986	1986/ 1987	1987/ 1988	1989	1990	1991	1992	TOTAL Tonnen pro Ge- meinde	Faktor ohne Fusionen (%)	Faktor mit Fusionen (%)
Aesch	172.83	185.16	172.06	182.28	195.04	207.86	215.38	230.92	235.46	379.48	245.54	251.40	269.80	289.56	3'232.77	0.76	0.76
Alberswil	61.60	63.95	74.94	96.09	113.56	112.04	118.78	106.20	108.84	166.86	88.06	32.91	42.87	47.80	1'234.50	0.29	0.29
Altbüron	85.06	130.92	150.40	157.10	171.22	184.12	205.82	204.02	193.42	298.66	192.96	185.34	189.88	185.56	2'534.48	0.60	0.60
Altishofen	220.06	239.08	252.04	293.38	289.36	288.50	301.10	299.02	288.10	450.54	322.62	141.12	166.31	160.44	3'711.67	0.88	0.88
Altwis	95.09	100.46	109.78	111.35	123.30	104.80	101.58	101.14	103.72	146.92	100.48	92.19	96.92	98.49	1'486.22	0.35	0.35
Ballwil	361.53	392.44	392.94	452.76	507.68	467.46	507.95	493.46	448.34	718.54	464.74	471.06	484.77	513.40	6'677.07	1.58	1.58
Beromünster1	524.09	546.10	559.10	598.62	667.13	657.46	655.58	646.88	664.88	1026.94	658.54	659.80	661.58	699.87	9'226.57	2.18	2.30
Buchs3	38.22	61.95	74.70	79.72	79.78	82.74	85.54	88.19	82.62	123.60	77.12	71.24	84.61	73.52	1'103.55	0.26	
Büron	362.18	423.89	421.40	461.66	505.68	482.38	537.60	524.04	539.66	889.44	573.78	630.83	319.62	296.07	6'968.23	1.65	1.65
Buttisholz	0.00	206.45	473.04	511.46	584.16	582.86	583.28	632.24	629.52	977.62	641.25	317.42	365.76	352.60	6'857.66	1.62	1.62
Dagmersellen3	329.04	717.21	709.24	752.90	805.66	841.36	810.24	815.74	787.76	1155.08	824.84	441.76	491.13	479.64	9'961.60	2.35	3.08
Ebersecken	30.41	43.30	45.87	60.52	67.58	65.60	68.62	68.24	66.48	97.80	61.76	59.02	64.20	64.06	863.46	0.20	0.20
Egolzwil	137.70	165.32	199.36	208.36	234.72	257.18	277.94	283.60	272.92	401.58	247.20	133.28	129.50	112.50	3'061.16	0.72	0.72
Eich	193.73	238.10	250.98	250.51	272.98	305.48	299.59	283.55	271.84	419.20	270.16	291.98	322.09	259.04	3'929.23	0.93	0.93
Ermensee	165.41	176.28	153.68	161.18	166.90	156.86	159.34	181.08	171.74	275.16	176.82	187.22	191.19	191.29	2'514.15	0.59	0.59
Eschenbach	626.61	665.62	674.08	661.34	715.38	715.18	748.32	731.18	753.72	1169.40	759.54	763.30	783.62	811.54	10'578.83	2.50	2.50
Ettiswil6	370.57	401.70	411.22	448.54	450.88	477.24	482.88	467.56	430.42	639.22	437.90	214.58	256.62	263.02	5'752.35	1.36	1.54
Fischbach	11.26	79.96	89.20	110.02	122.22	118.40	136.56	141.16	140.60	219.78	137.22	137.00	140.32	145.65	1'729.35	0.41	0.41
Gelfingen	111.60	110.99	129.42	141.98	138.76	129.22	121.00	130.02	125.50	201.56	129.36	131.97	143.36	156.44	1'901.18	0.45	0.45
Gettnau	137.99	178.94	165.50	184.65	193.14	180.96	180.36	200.48	198.34	337.82	255.48	262.37	181.70	190.76	2'848.49	0.67	0.67
Geuensee	270.11	282.96	302.64	324.97	387.62	451.44	435.00	452.48	476.30	843.77	581.32	649.82	318.97	308.84	6'086.24	1.44	1.44
Grossdietwil	0.00	0.00	0.00	121.29	167.24	179.34	195.92	184.42	186.88	299.52	197.16	196.24	211.96	211.74	2'151.71	0.51	0.51
Grosswangen	239.51	430.30	476.82	517.46	529.94	538.44	510.66	548.20	546.00	902.56	604.46	293.76	325.83	335.58	6'799.52	1.61	1.61
Gunzwil	271.56	288.20	293.00	308.13	343.80	369.84	374.39	428.30	408.30	630.72	447.00	453.05	481.21	415.17	5'512.67	1.30	1.30
Hämikon	42.26	42.40	49.04	52.90	54.74	55.76	56.48	60.68	56.50	88.94	56.90	57.87	65.28	68.84	808.59	0.19	0.19
Hergiswil	165.68	197.67	194.62	187.87	200.94	208.70	203.58	219.26	228.66	348.68	203.82	170.73	191.29	219.55	2'941.05	0.69	0.69
Herlisberg4	25.35	29.62	32.83	44.05	54.20	49.96	55.92	66.08	65.70	103.86	45.69	29.13	27.58	26.37	656.34	0.16	
Hildisrieden	268.24	273.84	270.82	299.80	301.70	292.80	293.16	315.46	316.72	505.58	314.42	330.96	331.18	365.02	4'479.70	1.06	1.06
Hitzkirch	273.88	506.84	518.84	571.99	603.44	605.38	641.78	629.54	641.90	965.58	562.28	507.04	505.26	489.70	8'023.45	1.89	1.89
Hochdorf	2204.06	2282.52	2304.22	2276.28	2356.94	2408.66	2422.32	2427.00	2454.72	4053.70	1797.60	1788.02	1767.50	1812.42	32'355.96	7.64	7.64
Hohenrain7	333.77	371.58	376.64	394.01	439.30	447.90	446.56	425.34	435.24	677.26	461.92	465.85	461.42	483.53	6'220.32	1.47	1.60
Knutwil	354.80	384.10	385.42	418.60	437.50	493.92	558.82	523.12	498.18	748.04	496.92	234.16	303.48	296.61	6'133.67	1.45	1.45
Kottwil6	47.20	55.62	50.88	61.77	62.62	63.62	65.26	60.62	58.26	87.50	63.52	24.37	30.28	31.77	763.29	0.18	
Kulmerau2	20.02	58.03	64.41	69.47	74.10	79.86	83.54	87.98	82.62	114.50	67.04	78.78	32.64	19.10	932.09	0.22	
Lieli7	14.84	25.80	33.36	39.81	37.50	36.22	38.84	41.20	42.94	60.60	42.06	41.62	40.00	43.43	538.22	0.13	

Anhang II

Luthern	217.81	285.52	276.32	303.64	316.06	316.74	322.68	323.44	352.08	535.28	324.26	303.78	309.44	334.36	4'521.41	1.07	1.07
Mauensee	78.67	114.09	130.73	140.71	153.50	158.95	214.01	226.60	224.07	355.90	218.54	245.00	157.46	110.50	2'528.73	0.60	0.60
Menznau	313.67	357.35	366.73	402.42	425.88	446.72	465.20	484.68	502.70	799.40	559.80	526.14	529.56	556.00	6'736.25	1.59	1.59
Mosen	59.53	65.36	80.54	79.99	76.20	77.70	80.40	88.52	83.72	149.06	103.56	98.51	96.42	107.46	1'246.97	0.29	0.29
Müswangen	39.77	41.56	46.96	49.37	51.54	50.06	54.32	59.34	62.68	91.54	68.90	69.52	74.20	73.13	832.89	0.20	0.20
Nebikon	449.57	473.20	497.18	526.56	557.74	569.26	608.28	631.46	686.86	1137.92	761.62	421.40	446.81	410.24	8'178.10	1.93	1.93
Neudorf	232.01	250.63	249.06	253.54	267.20	272.26	281.68	297.66	280.54	418.58	267.02	283.71	271.03	147.63	3'772.55	0.89	0.89
Neuenkirch	923.90	1103.12	1162.69	1169.42	1218.90	1230.80	1235.28	1249.84	1238.74	1703.94	1162.14	1188.20	1163.95	1183.26	16'934.18	4.00	4.00
Nottwil	333.13	380.01	437.10	482.46	513.98	573.06	566.58	538.56	555.96	923.66	610.74	661.10	690.45	619.49	7'886.28	1.86	1.86
Oberkirch	409.34	454.48	457.24	497.84	523.04	548.46	583.78	566.98	582.98	908.36	565.84	604.76	601.23	558.95	7'863.28	1.86	1.86
Ohmstal	16.34	25.08	32.20	34.00	34.06	33.10	36.06	48.86	57.10	97.32	75.06	69.88	65.64	69.37	694.07	0.16	0.16
Pfaffnau	313.31	486.94	520.52	558.39	607.78	611.24	616.78	624.04	633.38	974.84	630.26	621.46	629.22	649.48	8'477.64	2.00	2.00
Pfeffikon	202.41	213.88	205.20	217.73	237.80	225.74	229.58	239.02	230.80	325.10	206.26	195.42	181.31	112.90	3'023.15	0.71	0.71
Rain	251.40	275.89	295.74	295.78	301.98	310.44	325.86	333.18	356.88	570.50	369.46	381.86	390.12	404.92	4'864.01	1.15	1.15
Retschwil	13.28	18.18	17.70	15.62	15.72	17.74	20.76	24.34	25.16	44.42	31.68	28.92	31.18	24.48	329.18	0.08	0.08
Rickenbach	355.50	400.74	404.93	442.43	437.30	425.26	420.66	441.38	428.24	709.06	458.66	267.86	324.55	292.10	5'808.67	1.37	1.37
Roggliwil	41.54	117.94	125.38	135.18	154.46	155.90	162.02	159.98	163.42	242.32	157.64	156.86	156.46	154.40	2'083.50	0.49	0.49
Römerswil4	146.48	163.08	189.88	193.81	186.64	187.70	217.94	214.92	218.82	320.72	216.19	224.68	218.93	235.41	2'935.20	0.69	0.85
Ruswil	1016.36	1104.04	1181.04	1194.73	1247.66	1327.46	1337.26	1414.88	1501.99	2196.36	1384.46	694.97	761.11	820.86	17'183.18	4.06	4.06
Schenkon	225.15	277.84	339.27	385.10	396.40	438.70	450.94	437.28	436.52	729.42	492.62	549.78	297.48	258.00	5'714.50	1.35	1.35
Schlierbach	35.18	89.79	96.40	87.16	92.17	100.46	127.78	129.57	141.86	209.56	118.85	122.27	54.92	39.87	1'445.84	0.34	0.34
Schongau	86.97	87.66	84.00	81.58	79.76	81.48	85.26	96.64	98.86	166.76	103.32	118.92	121.22	143.71	1'436.14	0.34	0.34
Schötz	0.00	740.06	786.79	827.74	862.32	849.48	891.48	857.76	872.42	1299.50	883.82	460.48	516.28	530.56	10'378.69	2.45	2.45
Schwarzenbach1	24.30	29.80	32.11	32.38	35.50	33.78	40.14	39.94	39.52	62.96	41.98	40.46	39.28	35.66	527.81	0.12	
Sempach	586.23	679.16	726.63	767.48	844.46	929.54	936.18	947.62	958.16	1429.98	930.14	887.33	761.46	502.62	11'886.99	2.81	2.81
Sulz	29.63	27.16	33.02	36.66	36.76	32.76	33.44	34.76	33.74	55.72	36.50	37.40	37.23	37.82	502.60	0.12	0.12
Sursee	2926.30	2984.10	2967.66	3012.46	3153.55	3009.86	2975.30	2977.51	3011.50	4170.58	2674.49	2461.63	2429.76	1923.09	40'677.79	9.61	9.61
Triengen2	720.12	890.27	892.56	945.08	1004.40	1003.18	1028.28	1069.74	1060.56	1676.24	1060.67	1119.17	598.29	502.45	13'571.01	3.21	3.57
Uffikon3	82.44	116.38	124.61	137.04	139.88	143.18	155.80	148.50	156.08	220.42	140.28	130.03	156.69	137.75	1'989.08	0.47	
Ufhusen	154.14	119.56	112.06	115.36	120.10	116.08	113.02	127.94	138.06	207.90	128.48	124.14	128.32	135.44	1'840.60	0.43	0.43
Wauwil	330.89	357.61	364.23	378.18	397.06	392.08	384.36	384.08	368.62	607.88	428.74	191.22	243.65	232.96	5'061.56	1.20	1.20
Werthenstein	289.31	325.20	328.12	347.89	357.56	394.96	410.78	418.84	431.85	707.00	496.60	247.72	242.83	266.32	5'264.98	1.24	1.24
Willihof2	32.55	40.58	38.84	36.94	38.11	44.06	54.18	43.26	38.04	70.34	48.36	64.66	23.79	17.70	591.41	0.14	
Willisau-Land5	460.21	523.22	567.25	595.47	639.90	641.04	645.10	663.96	686.24	1126.48	666.95	591.22	685.06	294.47	8'786.57	2.08	
Willisau-Stadt5	867.33	884.66	927.34	930.32	969.96	985.82	976.42	1000.14	1055.60	1585.04	958.46	926.98	1016.25	494.57	13'578.89	3.21	5.29
Winikon	72.74	82.61	82.17	86.44	94.37	92.13	93.97	112.42	118.87	193.32	125.74	153.26	78.76	85.52	1'472.32	0.35	0.35
Wolhusen	855.24	1028.05	1070.63	1044.26	1077.80	1148.08	1172.36	1160.42	1147.66	1669.72	1182.22	529.68	577.48	626.12	14'289.72	3.37	3.37
Zell	406.30	451.72	495.66	550.34	561.40	561.20	570.04	586.76	612.66	911.94	569.88	531.72	542.00	579.21	7'930.83	1.87	1.87
TOTAL															423'421.91	100.00	100.00